

Aufhebung der Satzung der Stadt Grimmen über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.4 „Geschäftshaus Friedrichstraße“

Präambel:

Aufgrund des § 10 Abs.1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl.I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.Juli 2011 (BGBl.I S.1509) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Grimmen folgende Satzung beschlossen:

1.Räumlicher Geltungsbereich:

- 1.1 Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr.4 „Geschäftshaus Friedrichstraße“.
- 1.2 Der Geltungsbereich des Plangebietes besteht aus den Flurstücken 114 (neu 114/2), Flur 6 und 209 (neu 209/2) und 210/2, Flur 8 der Gemarkung Grimmen.

2.Planungsanlass

Die im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr.4 „Geschäftshaus Friedrichstraße“ getroffenen Festsetzungen sind zwischenzeitlich vollständig umgesetzt worden. Planungsrechtlich ist eine Situation entstanden, die das Planungserfordernis entbehrlich macht und künftig geplante Vorhaben, wie die Nutzungsänderung vorhandener Räumlichkeiten im Geschäftshaus, beurteilen sich nach dem Baugesetzbuch in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung.

Die Gebietscharakteristik entspricht einem Mischgebiet.

3. Ausgleich von Eingriff in Natur und Landschaft

Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Grimmen, 15.04.2013

i.V.

Bürgermeister

